Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1716

18. 04. 78

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzesvorhaben soll den deutschen Staatsbürgern, die ihren ersten Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben, die Teilnahme an den Wahlen zum Deutschen Bundestag ermöglicht werden.

B. Lösung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) ist den in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der EG seit drei Monaten wohnenden deutschen Staatsangehörigen die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament ermöglicht worden. Wahlrecht und Ausübung des Wahlrechts, wie sie im § 6 EuWG geregelt sind, werden in das Bundeswahlgesetz übernommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1100, 1849), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) 1. Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, die am Wahltage seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

2. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

(3) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes. Bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317). die Bundesflagge zu führen berechtigt ist;
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist;
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundeswahlgesetz in der Fassung, die sich aus dem Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll den deutschen Staatsbürgern, die ihren ersten Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben, die Teilnahme an den Wahlen zum Deutschen Bundestag ermöglicht werden.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) ist den in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der EG seit drei Monaten wohnenden deutschen Staatsangehörigen die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament ermöglicht worden. Wahlrecht und Ausübung des Wahlrechts, wie sie im § 6 EuWG geregelt sind, werden in das Bundeswahlgesetz übernommen.